

Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es den vom Bundesrat festgelegten weltweiten Mindestumsatz von CHF 500'000 in der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode erreicht hat. Als Unternehmen gilt, wer im Schweizer Register der Mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist. Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz fallen nun doch nicht unter die Abgabepflicht.

Schweiz erhebt ab 2019 von mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen eine Abgabe für Radio- und Fernsehen

Ausgangslage

In der Schweiz wird die Abgabe für Radio- und Fernsehen ab dem 1. Januar 2019 nach einem neuen Modus geräteunabhängig erhobenⁱ. Dies gilt sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen. Brisant ist dabei, dass die Abgabe bei den Unternehmen künftig gestützt auf den Umsatz gemäss MWST-Abrechnungen erhoben wird. Die Höhe der Radio- und TV-Abgabe für Unternehmen richtet sich ab 2019 nach dem (zu deklarierenden) Gesamtumsatz in den Schweizer MWST-Abrechnungenⁱⁱ. Dies betrifft auch ausländische Unternehmen, falls sie in der Schweiz einen Sitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte haben.

Abgabe ist bei einem weltweiten Jahresumsatz von CHF 500'000 und mehr geschuldet

In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und einem weltweiten Jahresumsatz von CHF 500'000 und mehr schulden ab nächstem Jahr Schweizer Radio- und TV-Abgaben. Dabei gilt folgender Staffel-Tarif:

Weltweiter Umsatz pro Jahr in CHF	Abgabe pro Jahr in CHF
Bis 499'999	0
500'000 bis 999'999	365
1 Mio. bis 4'999'999	910
5 Mio. bis 19'999'999	2'280
20 Mio. bis 99'999'999	5'750
100 Mio. bis 999'999'999	14'240
Ab 1 Milliarde	35'590

Die Radio- und TV-Abgabe darf die ESTV gemäss [Art. 70b Abs. 4 RTVG](#) mit Mehrwertsteuer-Guthaben (Vorsteuerüberhängen) verrechnen. Bei sehr tiefen Inlandumsätzen und einem hohen Auslandumsatz kann die Unternehmensabgabe sogar die in der Schweiz geschuldete Mehrwertsteuer übersteigenⁱⁱⁱ.

Auswirkungen auf die MWST-Deklarationen

Das Abstützen auf den Gesamtumsatz gemäss MWST-Abrechnung bedingt, dass neu alle MWST-pflichtigen Unternehmen ihre weltweiten Umsätze zuverlässig in der Schweizer MWST-Abrechnung zeigen.

Neu muss der ESTV einmal jährlich der weltweit erzielte Umsatz gemeldet werden

In der Schweiz MWST-registrierte und ansässige ausländische Unternehmen müssen neu einmal jährlich den weltweiten Umsatz gemäss Jahresabschluss melden. Für die RTV-Abgabe 2019 werden die Zahlen 2017 (ausnahmsweise Vorvorjahr^{iv}) herangezogen. Die Abgabe 2020 basiert dann auf den Zahlen 2019.

Für diese Meldung muss der weltweite Jahresumsatz ausländischer Unternehmen nach den üblichen Regeln in Schweizer Franken umgerechnet werden. Massgebend für die Umrechnung ist bei Anwendung des Monatsmittelkurses der im letzten Monat des Geschäftsjahres gültige Monatsmittelkurs, bei Anwendung des Tageskurses oder Konzernumrechnungskurses der am letzten Tag des Geschäftsjahres gültige Kurs.

ⁱ Der Bundesrat bestimmte gestützt auf [Art. 109b RTVG](#), dass die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ab 1.1.2019 erhoben wird ([Link](#)).

ⁱⁱ Abgabepflichtig sind Unternehmen, die bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen sind ([Art. 70 Abs. 1 und 2 RTVG](#)). Herangezogen wird der Umsatz gemäss Ziff. 200 abzüglich Entgeltminderungen in Ziff. 235.

ⁱⁱⁱ Expert Focus (vormals: Der Schweizer Treuhänder (ST)): Benno Suter, Weltweiter Umsatz - Ziff. 200 als entscheidendes Mass für die MWST und fürs RTVG, Seite 544 - 547

^{iv} [Art. 93 Abs. 1 RTVG](#)